

Stadt Rabenau



3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rabenau im Parallelverfahren zum Bebauungsplan Bereich Sondergebiet Solarpark Spechtritz gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

ENTWURF

Begründung

Fassung vom 11.11.2024

Planungshoheit: Stadt Rabenau
Markt 3
01734 Rabenau

Projektentwicklung: wpd onshore GmbH & Co. KG
Lumumbastraße 11
04105 Leipzig

Planverfasser: BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Ammonstraße 70
01067 Dresden

Projekt-Nr.: 10-22-144





Prüf- und Freigabevermerke

Version	Erstellt von	Bearbeitet von	Qualitäts-sicherung	Datum	Beschreibung
0.0	lke	lke	dge	11.11.2024	Prüffassung Entwurf
0.1	lke	lke	dge	14.11.2024	abgestimmte Prüffassung (red. Anpassung)



Inhaltsverzeichnis

Rechtliche Grundlagen	5
1 Vorbemerkung	7
1.1 Anlass und Planungsziel.....	7
1.2 Verfahrensablauf	8
1.3 Inhalte und Ziele der Planung	9
1.4 Lage und Beschreibung des Geltungsbereiches.....	9
2 Übergeordnete Planungen	13
2.1 Landesentwicklungsplan Sachsen (2013).....	13
2.2 Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2020).....	14
2.3 Schutzausweisungen.....	15
2.4 Sonstige Planungen	16
2.4.1 Potenzialflächenanalyse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (2024).....	16
2.4.2 Energie- und Klimaschutzprogramm Sachsen (2021).....	16
2.4.3 Sächsische PV-Freiflächen-Verordnung.....	17
2.4.4 Mittelspannungsfreileitung.....	17
2.4.5 Denkmalschutz.....	17
3 Begründung der Standortwahl.....	20
4 Gegenstand der 3. partiellen FNP-Änderung	24
5 Erschließung	26
5.1 Verkehrstechnische Erschließung	26
5.2 Elektrotechnische Erschließung und Netzeinspeisung.....	26
5.3 Oberflächen- und Niederschlagswasser	26
5.4 Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung	27
5.5 Brandschutz und Löschwasserversorgung	27
6 Umweltbelange	28
7 Zusammenfassung	29
8 Verweise	30



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches (rot umrandet) im Gemeindegebiet Rabenau (lila umrandet) (1).....	11
Abbildung 2: Luftbild mit Geltungsbereich (schwarz) und Flurstücksgrenzen (orange) der Gemarkung Spechtritz (2).....	12
Abbildung 3: Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Tal der Roten Weißeritz“ (gelb) im Geltungsbereich (schwarz umrandet) (5).....	15
Abbildung 4: Geltungsbereich (rot) sowie angrenzender archäologischer Relevanzbereich (lila) mit Einzeldenkmälern (orange)	18
Abbildung 5: Natürliche Bodenfruchtbarkeit im Geltungsbereich	21
Abbildung 6: Bodenrichtwerte mit Ackerzahlen im Untersuchungsraum (9)	22
Abbildung 7: Ausschnitt aus dem FNP der Stadt Rabenau (2018)	24



Rechtliche Grundlagen

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- **Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)** vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- **Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist
- **Raumordnungsgesetz (ROG)** vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist
- **Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)** vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672) geändert worden ist
- **Sächsische Bauordnung (SächsBO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist



- **Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung** vom 18. März 2005 (SächsABl. SDr. S. S 59, SächsABl. S. 363), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 9. Mai 2019 (SächsABl. S. 782) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 321)

- **Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG)** vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist

- **Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist



1 Vorbemerkung

1.1 Anlass und Planungsziel

Durch den Regierungsbeschluss der Bundesrepublik Deutschland, aus der Kernenergie auszusteigen, hat die Nutzung erneuerbarer Energien wesentlich an Bedeutung gewonnen. Eines der entscheidenden strategischen Ziele der deutschen Energiepolitik besteht darin, den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung zu steigern und somit eine umweltschonende Energieversorgung in Deutschland zu sichern. Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) wurden dafür Voraussetzungen geschaffen. Mit der Novelle des EEG 2023 soll das Ausbautempo deutlich erhöht werden. Ziel dieses Gesetzes ist die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht. Dafür soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch Deutschlands einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden, der erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen (§ 1 EEG 2023). Die Nutzung von Sonnenenergie spielt dabei neben der Windenergie eine entscheidende Rolle. Im § 2 des EEG 2023 wird die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien hervorgehoben: demnach liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen samt Nebenanlagen im *überragenden öffentlichen Interesse* und dient der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als *vorrangiger Belang* in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden (ausgenommen sind Belange der Landes- und Bündnisverteidigung).

Den Zielen der Energiepolitik Deutschlands folgend, hat die Stadt Rabenau in ihrer Sitzung am 24.04.2023 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Solarpark Spechtritz“ beschlossen und damit den Grundstein für den Ausbau der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet gelegt. Für die ca. 24,9 ha große Fläche auf den Flurstücken 51, 54/4, 54/8¹, 56/1, 61, 66, 69, 76, 83 und 94 der Gemarkung Spechtritz wurde der Aufstellungsbeschluss 14/2023 für einen qualifizierten Bebauungsplan zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage gefasst. Mit diesem Vorhaben kann Solarenergie gewonnen werden, die in elektrischen Strom umgewandelt und in das öffentliche Netz eingespeist wird. Die technische Entwicklung und Umsetzung des Vorhabens erfolgt durch die Firma wpd onshore GmbH & Co. KG.

¹ ehemals Flurstück Nr. 54/5



Aufgrund der Lage im Außenbereich sowie der Art und des Umfangs des Vorhabens, ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich als nicht privilegiert zu werten, daher ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Schaffung des Baurechtes für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage erforderlich. Die Aufstellung erfolgt nach §§ 8 und 10 BauGB als qualifizierter Bebauungsplan in einem zweistufigen Beteiligungsverfahren, mit einem Umweltbericht als separater Teil der Begründung nach § 2a BauGB.

1.2 Verfahrensablauf

Die Stadt Rabenau verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan in der Fassung vom 15.09.2003 und die darauf aufbauende genehmigte 1. Änderung vom 29.03.2018. Da die geplante Nutzung der aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen nicht aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan abgeleitet werden kann, ist die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rabenau im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB erforderlich, die planungsrechtliche Voraussetzungen für die verbindliche Bauleitplanung (den Bebauungsplan) gem. § 8 Abs. 2 BauGB schaffen soll. Dafür hat der Stadtrat der Stadt Rabenau am 24.04.2023 einen Beschluss gefasst (Nr. 15/2023). In dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ werden die Planung und die zulässigen Nutzungen konkretisiert.

Im Aufstellungsbeschluss vom 24.04.2023 trug das Flurstück 54/8 noch die Bezeichnung 54/5. Zwischenzeitlich erfolgte die Umbenennung in 54/8. Diese redaktionelle Änderung wurde durch eine Änderung des Aufstellungsbeschlusses mit Beschluss vom 25.03.2024 übernommen (Beschlüsse Nr. 4/2024 und 5/2024).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurden die Unterlagen zum Vorentwurf der FNP-Änderung in der Fassung vom 22.02.2024 bestehend aus der Plandarstellung und der Begründung in der Zeit vom 15.04.2024 bis einschließlich 24.05.2024 in der Stadtverwaltung öffentlich ausgelegt und waren parallel dazu im Internetportal der Stadt sowie im Beteiligungsportal des Freistaates Sachsen einsehbar. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 08.04.2024 unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.



1.3 Inhalte und Ziele der Planung

Mit einem vorbereitenden Bauleitplan (Flächennutzungsplan) soll die Ausweisung von Bauflächen nach § 5 Abs. 2 BauGB erfolgen, aus der sich die Festsetzungen des verbindlichen Bauleitplanes (Bebauungsplan) ableiten lassen.

Der Planänderungsbereich ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Rabenau (2003 bzw. 1. Änderung 2018) größtenteils als Flächen für die Landwirtschaft sowie kleinteilige Randbereiche als gemischte Baufläche dargestellt und wird aktuell als Ackerfläche genutzt. Die Darstellung im FNP entspricht nicht **bzw. nur teilweise** der angestrebten Nutzung der Fläche für **einen Solarpark und für die Landwirtschaft** und soll deshalb geändert werden. **Der nördliche Drittel des Plangebietes (Flurstücke 76, 83 und 94) wird entsprechend seiner aktuellen Nutzung weiterhin als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Eine Überbauung mit PV-Modulen ist somit dort nicht zulässig.**

Planungsziel der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rabenau ist es, durch die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer PV-Freiflächenanlage zur umweltgerechten Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen innerhalb des Stadtgebietes zu schaffen und somit einen Beitrag zur Energiewende und zum Ausbau der erneuerbaren Energien in der Stadt Rabenau zu leisten. Gleichzeitig soll schon im Rahmen dieser vorbereitenden Bauleitplanung die geplante Doppelnutzung **Photovoltaik und** Landwirtschaft ermöglicht werden.

Aus dieser Darstellung im FNP kann die Stadt eine rechtsverbindliche Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik und Landwirtschaft“ im parallel aufzustellenden Bebauungsplan „Solarpark Spechtritz“ entwickeln.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des FNP hat eine Flächengröße von ca. 24,9 ha und entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Spechtritz“. Die genaueren Festsetzungen, betreffend die zulässigen Nutzungen, werden auf der Ebene des Bebauungsplanes getroffen.

1.4 Lage und Beschreibung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich etwa 15 km südlich von Dresden im Landkreis Sächsische Schweiz - Osterzgebirge auf dem Gebiet der Stadt Rabenau. Die Stadt besteht aus 6 Ortsteilen mit 4467 Einwohnern (Stand 31.12.2023) auf einer Gesamtfläche von 30,72 km². Rabenau



wird umgeben von den Nachbarorten Freital, Bannewitz, Kreischa, Dippoldiswalde und Klingenberg.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt auf den Flurstücken 51, 54/4, 54/8², 56/1, 61, 66, 69, 76, 83 und 94 der Gemarkung Spechtritz. Die Ausdehnung des Geltungsbereiches beträgt maximal 625 m in Ost-West-Richtung und 550 m in Nord-Süd-Richtung auf einer Fläche von 24,9 ha. Das Plangebiet liegt auf einer ausschließlich landwirtschaftlich genutzten Fläche, die überwiegend zum Anbau von Silomais bewirtschaftet wird. Der nördliche Teil des Geltungsbereiches befindet sich im Landschaftsschutzgebiet „Tal der Roten Weißeritz“ (d 37). **Im Nordwesten grenzt unmittelbar eine Waldfläche an den Geltungsbereich.** Die Lage und Abgrenzung des Plangebietes sind in Abbildung 1 ersichtlich.

² ehemals Flurstück Nr. 54/5

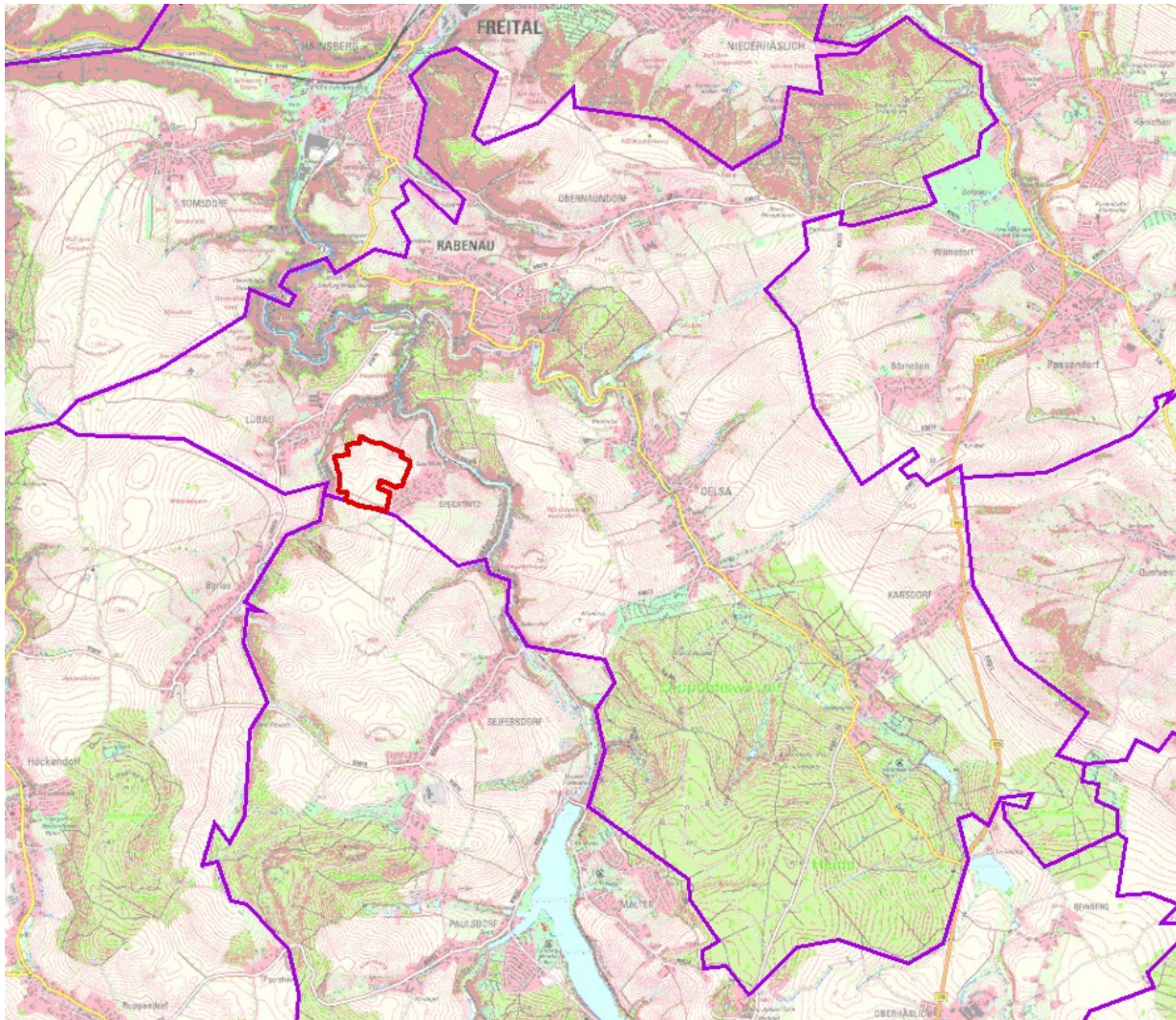


Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches (rot umrandet) im Gemeindegebiet Rabenau (lila umrandet) (1)

Das Änderungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

- im **Norden** durch den angrenzenden Weg „Zum Mühlfeld“,
- im **Osten** durch den angrenzenden Weg „Zum Mühlfeld“ und stellenweisen Gehölzstrukturen,
- im **Süden** durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche und
- im **Westen** durch ein eingezäuntes Wirtschaftsgrünland mit daran angrenzenden Waldflächen und dem Borlasbach (s. Abbildung 2).



Abbildung 2: Luftbild mit Geltungsbereich (schwarz) und Flurstücksgrenzen (orange) der Gemarkung Spechtritz (2)



2 Übergeordnete Planungen

Bauleitpläne sind grundsätzlich den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Anpassungspflicht bezieht sich auf die Ziele der Raumordnung, die Grundsätze sind zu berücksichtigen. Gemäß § 2 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Daseinsvorsorge nachhaltig zu sichern, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovationen zu unterstützen, Entwicklungspotenziale zu sichern und die Ressourcen nachhaltig zu schützen sowie die räumlichen Voraussetzungen für eine umweltverträgliche Energieversorgung und den Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen.

Im Zusammenhang mit der Änderung des FNP Rabenau ergeben sich die maßgeblichen Erfordernisse der Raumordnung aus den raumordnerischen Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplanes Sachsens LEP (2013) sowie des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge.

2.1 Landesentwicklungsplan Sachsen (2013)

Der Landesentwicklungsplan Sachsens ist am 31.08.2013 in Kraft getreten.

Entsprechend den Darstellungen des Landesentwicklungsplanes Sachsens befindet sich der Geltungsbereich in einem ländlichen Raum (Karte 1 LEP 2013) und gehört zu den Räumen mit besonderem Handlungsbedarf (Bergbaufolgelandschaften Braunkohle/grenznahe Gebiete) (Karte 3 LEP 2013).

Bezüglich der Energieversorgung enthält der LEP 2013 für Sachsen folgende Aussagen:

Ziel 5.1.1: Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass „die Nutzung der Erneuerbaren Energien flächensparend, effizient und umweltverträglich ausgebaut werden kann und...die Energieinfrastruktur unter Berücksichtigung regionaler Energiepotenziale und -kreisläufe optimiert wird“.



2.2 Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2020)

Die Regionalplanung hat die Programme und Pläne der Landesplanung zu konkretisieren und die regionalen Grundsätze und Ziele der Raumordnung festzulegen. Für das Plangebiet gelten die Vorgaben der 2. Gesamtfortschreibung des rechtskräftigen Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge (2020).

Gemäß Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge befindet sich der Geltungsbereich in einem verdichteten Bereich im ländlichen Raum (Karte 1).

In Folge des Urteils des Oberverwaltungsgerichtes Bautzen zur Unwirksamkeit der Kapitel 4 (Freiraumentwicklung) und 5.2 (Wasserversorgung) entfallen die Freiraumfestlegungen mit Vorrang- und Vorbehaltscharakter dieser Kapitel (3)³. Damit ist das für den Vorhabenbereich festgelegte Vorranggebiet Landwirtschaft nichtzutreffend. Hinzu kommt, dass das westlich an das Plangebiet grenzende Vorranggebiet Waldschutz in Überlagerung mit dem Vorranggebiet Arten- und Biotopschutz (Karte 02/13) sowie das gemäß Karte 5 des Regionalplanes ausgewiesene wassererosionsgefährdeten Gebiet und die Gebiete mit ausgeräumten Ackerflächen innerhalb des Geltungsbereiches ebenfalls aufgrund der Rechtsprechung ungültig sind. Weiterhin wurde im Plangebiet vor Bekanntgeben der Rechtsprechung ein Gebiet mit hoher geologisch bedingter Grundwassergefährdung dargestellt (Karte 6).

Gemäß Grundsatz 5.1 des Regionalplanes „sollen Maßnahmen zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes durch Steigerung von Energieeffizienz und Energieeinsparung sowie Abkehr von fossilen Brennstoffen durch den vermehrten Einsatz erneuerbarer Energieträger, z. B. im Solar- und Geothermiebereich, forciert werden“ (S. 136). Diese sollten dabei gemäß Begründung zu G 5.1 vorrangig am jeweiligen Potenzial ausgerichtet sein.

Darüber hinaus trifft der Regionalplan keine weiteren, das Plangebiet betreffenden Zielvorgaben. Es ist davon auszugehen, dass die Planung keine wesentlichen Auswirkungen auf die Grundsätze und Ziele des Regionalplanes haben wird.

Die Ziele und Grundsätze der Landes- und Regionalplanung stehen in keinem Widerspruch zu dem Planungsziel der vorliegenden 3. Änderung des FNPs der Stadt Rabenau.

³ Aufgrund der Unwirksamkeit der Kapitel 4 und 5.2 hat die Verbandsversammlung am 3. Juni 2024 beschlossen, einen Teilregionalplan zur Freiraumentwicklung aufzustellen. Gemäß Teilplan soll im Jahr 2026 eine öffentliche Auslegung hierzu stattfinden (7).



2.3 Schutzausweisungen

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Tal der Roten Weißeritz“ (d 37) erstreckt sich entlang des gleichnamigen Flusses zwischen Freital Hainsberg im Norden und der Talsperre Malter im Süden. Dabei befindet sich der nördliche Bereich des Plangebietes innerhalb der Schutzgebietsgrenzen (s. Abbildung 3).

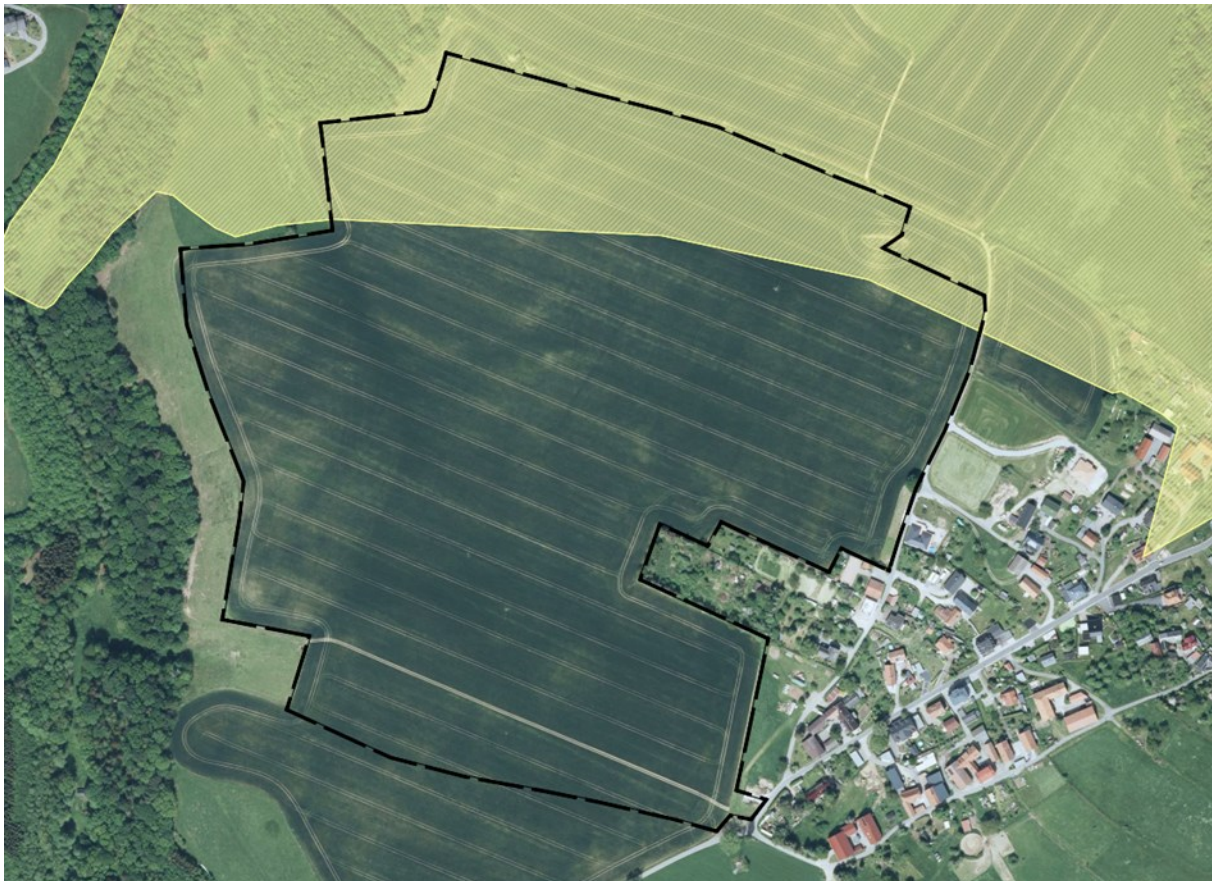


Abbildung 3: Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Tal der Roten Weißeritz“ (gelb) im Geltungsbereich (schwarz umrandet) (5)

Das LSG „Rote Weißeritz, Poisenwald und Lerchenwald“ befindet sich zum aktuellen Zeitpunkt im Verfahren zur Rechtsanpassung, bei welchem gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Geltungsbereich der FNP-Änderung Berücksichtigung findet. Nach aktuellem Verfahrensstand ist davon auszugehen, dass das Plangebiet nach Inkrafttreten der neuen LSG-Verordnung entsprechend nicht mehr im Geltungsbereich des LSG liegt. Im derzeit betroffenen Bereich wird die landwirtschaftliche Nutzung bestandssichernd dargestellt, sodass mit keiner Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes zu rechnen ist (s. Anlage A2).



2.4 Sonstige Planungen

2.4.1 Potenzialflächenanalyse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (2024)

2024 wurde auf Anlass aktueller energiepolitischer Zielstellungen eine Potenzialflächenanalyse für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gebiet der Stadt Rabenau erstellt (s. Anlage A5 zum Bebauungsplan). Die Potenzialflächenanalyse wurde vor der in Abschnitt 2.2 geschilderten Rechtsprechung erarbeitet. Dies hatte zur Folge, dass die Ausweisung als Vorranggebiet noch als Ausschlusskriterium erachtet wurde. Bereiche, die gemäß Regionalplan im Vorranggebiet für Landwirtschaft liegen, wurden mit nach PVFVO benachteiligten Gebieten überlagert, da es sich hierbei um einen regionalplanerischen Zielkonflikt handelt. Das Vorranggebiet Landwirtschaft stellt kein Ausschlusskriterium dar, sofern diese Überlagerung gegeben ist. Obwohl das Plangebiet gemäß Regionalplan im Vorranggebiet Landwirtschaft lag, wurde es aufgrund der gleichzeitigen Ausweisung als nach PVFVO benachteiligtes Gebiet daher als für die PV-Nutzung geeignet eingestuft. Folgende weitere Gunstfaktoren überlagern laut PV-Analyse das Plangebiet:

- Flächengröße > 10 ha,
- Lage im wassererosionsgefährdeten Gebiet,
- geringe Ackerzahlen,
- Lage im benachteiligten Gebiet nach PVFVO.

2.4.2 Energie- und Klimaschutzprogramm Sachsen (2021)

Am 1. Juni 2021 hat das Kabinett der Sächsischen Staatsregierung das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 (EKP) beschlossen. Das neue EKP setzt den Rahmen für die regionalen Planungsverbände. Es verankert und konkretisiert die im Koalitionsvertrag festgelegten Zielwerte für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Zudem setzt es den Rahmen für Wärmewende, kommunalen Klimaschutz, die Ausgestaltung künftiger Richtlinien und Förderprogramme und das Ziel, die Landesverwaltung klimafreundlicher zu gestalten. Einer der strategischen Schwerpunkte dabei ist der Ausbau der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien. Im zweiten Teil des Programmes werden Ziele und Handlungsschwerpunkte in den einzelnen Handlungsfeldern formuliert. Im Sektor erneuerbare Energien wird das Ziel gesetzt, die Stromerzeugung von 3.980 GWh pro Jahr im Photovoltaik-Sektor bis zum Jahr 2024 zu erreichen (6). Gegenüber dem Anlagenbestand von 2019 ist dafür ein jährlicher Zubau der PV-Anlagen von mehr als 400 MWp notwendig. Zusätzliche 6.000 GWh erneuerbare Energien sollen jährlich bis zum Jahr 2030 erzeugt werden, wobei die durch Photovoltaik erzeugte Energie einen Anteil von 40 % trägt. In Summe ist in Sachsen



im Jahr 2030 ein PV-Anlagenbestand mit etwa 6.000 MWp Leistung erforderlich, um die sächsischen Klimaziele zu erfüllen.

Um diese Zielwerte zu erreichen, muss der PV-Ausbau über die Dach-, Fassaden- und Konversionsflächen hinausgehen und Flächen im Außenbereich (v. a. benachteiligte Gebiete) in Anspruch nehmen.

2.4.3 Sächsische PV-Freiflächen-Verordnung

Im Rahmen der Energiewende soll der Anteil der durch Photovoltaik erzeugten Energie an der Bruttostromerzeugung in Sachsen erhöht werden, unter anderem durch PV-Freiflächenanlagen in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten. Mit der sächsischen Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) 2021 öffnete der Freistaat Sachsen die EEG-Flächenkulisse auch für Freiflächensolaranlagen auf Acker- und Grünlandflächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten. Mit der EEG-Novelle 2023 wurde die förderfähige Flächenkulisse für PV-Freiflächenanlagen erweitert. Zur Kulisse gehören auch einzelne Bereiche der Stadt Rabenau, darunter die Gemarkung Spechtritz. Der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes befindet sich vollständig in einem benachteiligten Gebiet gemäß Sächsischer Photovoltaik-Freiflächenverordnung. Demzufolge sind die PV-Freiflächenanlagen auf Acker- und Grünlandflächen innerhalb der benachteiligten Gebiete gemäß EEG 2021, § 37 Abs. 1 Nr. 2-i förderfähig und können wirtschaftlich errichtet und betrieben werden.

2.4.4 Mittelspannungsfreileitung

Durch den Geltungsbereich verläuft in Ost-West-Richtung eine Mittelspannungsfreileitung der SachsenNetze HS.HD GmbH. Diese wird mit einem Mindestabstand von jeweils 7,5 m von der Bebauung freigehalten, was auf Ebene des Bebauungsplanes zeichnerisch festgesetzt wird. Der betroffene Bereich im Norden ist überdies als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

2.4.5 Denkmalschutz

Angrenzend an den Geltungsbereich befinden sich Objekte, bei denen es sich um Kulturdenkmale gemäß § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) handelt:

- „Wohnstallhaus, Scheune und Seitengebäude eines Dreiseithofes“ in Rabenau, Gemarkung Spechtritz, Flurstück 65/2, Am Berg 22
- „Spritzenhaus“ in Rabenau, Gemarkung Spechtritz, Flurstück 40k, Am Berg



Weitere Kulturdenkmale befinden sich nördlich vom Wohnstallhaus-Ensemble (s. Abbildung 4).

Des Weiteren grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes unmittelbar an einen archäologischen Relevanzbereich (mittelalterlicher Ortskern [D-37780-01], s. Abbildung 4). Die archäologische Relevanz belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld. Das Plangebiet betrifft insoweit ein durch § 2 SächsDSchG geschütztes Bodendenkmal.



Abbildung 4: Geltungsbereich (rot) sowie angrenzender archäologischer Relevanzbereich (lila) mit Einzeldenkmälern (orange)

Aufgrund der Lage in einem bewegten Relief ist von der PV-Anlage von keinen störenden Wirkungen auf die etwas unterhalb des Geltungsbereiches liegenden Denkmäler zu erwarten.

Gemäß Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde gelten folgende Dinge: „Für Erdarbeiten oder Bauarbeiten oder Gewässerbaumaßnahmen ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme die Erteilung der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 14 SächsDSchG bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde im Landratsamt zu beantragen. Bodenfunde unterliegen gemäß § 20 SächsDSchG des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege von Kulturdenkmalen im Freistaat Sachsen (SächsDSchG) der Meldepflicht.“



Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen (auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Art u. a.) entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Archäologie oder zuständige Untere Denkmalschutzbehörde) anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Fachbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist“ (s. Anlage A1, Punkt 1.8).



3 Begründung der Standortwahl

Bei der Standortwahl für Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden mehrere raumordnerische, naturschutzfachliche und wirtschaftliche Kriterien betrachtet. Zu den wirtschaftlichen Kriterien gehören z. B. die Besonnung des Standortes, erforderliche Nähe aufnahmefähiger Netze und Verkehrserschließung. Aktuelle Nutzungssituation und Flächenverfügbarkeit spielen ebenfalls eine große Rolle. Für den Ausbau der erneuerbaren Energien verfügen v. a. die ländlichen Gebiete im Vergleich zu den Städten über größere Flächenreserven für die Freiflächen-Photovoltaikanlagen und können somit einen höheren Beitrag zur Sicherung der nachhaltigen Energieversorgung bundesweit leisten.

Der Standort für den geplanten „Solarpark Spechtritz“ und die damit einhergehende FNP-Änderung wurde anhand folgender Kriterien priorisiert:

- Lage innerhalb der Flächenkulisse PVFVO (benachteiligtes Gebiet) nach EEG 2023 und somit Förderfähigkeit des Vorhabens,
- Einstufung als Potenzialgebiet im Rahmen der PV-Potenzialflächenanalyse (s. Abschnitt 2.4.1 und Anlage [A5](#) zum Bebauungsplan),
- Flächenverfügbarkeit durch Pachtvertrag geregelt,
- landwirtschaftliche Fläche mit mittleren Ackerzahlen von 42 [und größtenteils mittlerer natürlicher Bodenfruchtbarkeit](#),
- Fläche wird der Landwirtschaft nicht entzogen, sondern durch Schafsbeweidung bzw. Grünlandmahd lediglich temporär umgenutzt; Bewirtschaftung durch ortsansässige Landwirtschaftsbetriebe ist in Planung, mit denen Flächenkulisse gemeinsam entwickelt wurde,
- ausreichende Entfernung von schutzwürdigen Nutzungen ([nächste](#) Wohnnutzung in ca. 40 m Entfernung),
- Zuwegung vorhanden,
- Einspeisemöglichkeit in das vorhandene öffentliche Netz.

Landwirtschaftliche Belange

Gemäß § 1a Abs. 2 S. 4 soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich begründet werden; „dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.“ Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht um eine Umwandlung in diesem Sinne, sondern es erfolgt eine Umnutzung von Acker-



in Grünland. In diesem Zusammenhang ergeben sich Synergien mit § 2 EEG 2023, wonach die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung umfasst eine Fläche von ca. 24,9 ha und nimmt damit nur einen geringen Teil der landwirtschaftlich genutzten Flächen der Stadt Rabenau ein. **Etwas ein Drittel (8,1 ha) des Geltungsbereiches wird weiterhin als ausschließliche landwirtschaftliche Fläche dargestellt.**

Innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden FNP-Änderung sind Flächen mit mittlerer natürlicher **Bodenfruchtbarkeit** am stärksten vertreten. Einen Überblick gibt nachfolgende Abbildung 5.

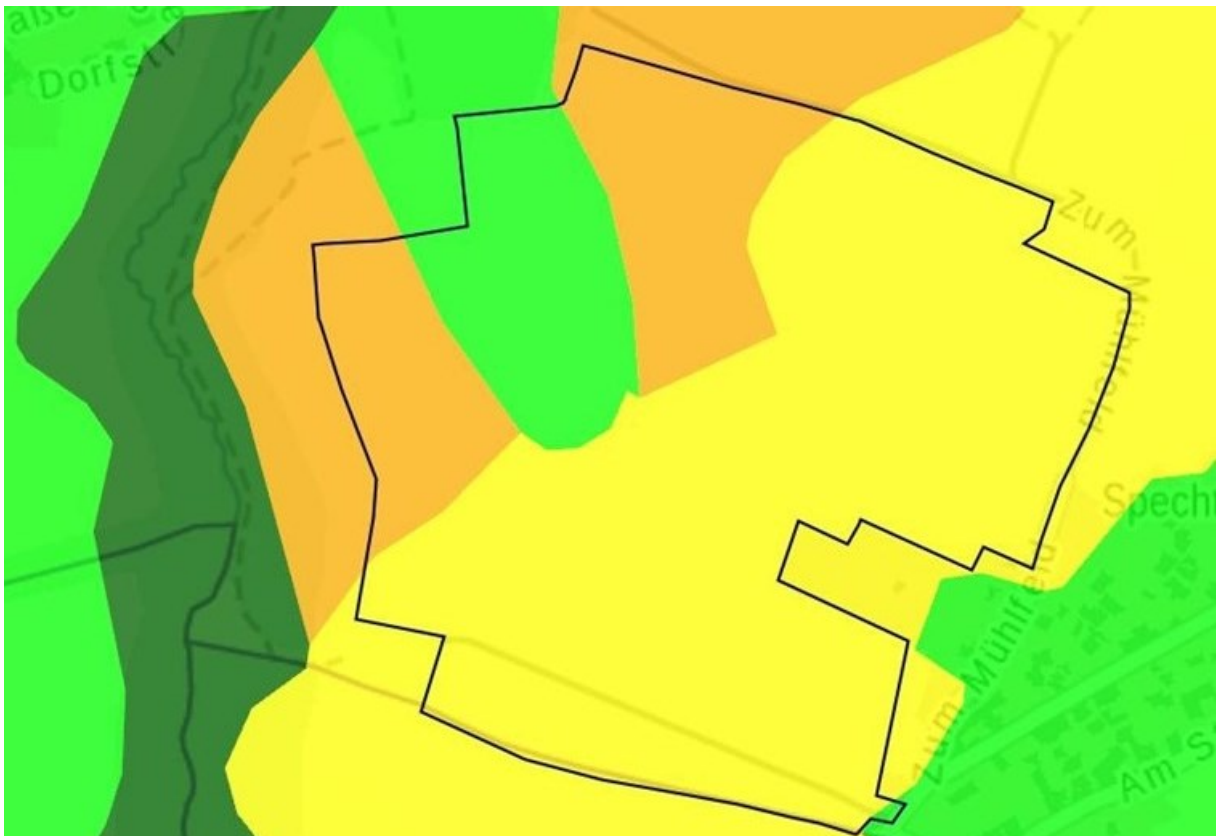


Abbildung 5: Natürliche Bodenfruchtbarkeit im Geltungsbereich
(orange...gering; gelb...mittel; grün...hoch; schwarzer Umring...Geltungsbereich)

Als Bewertungsmaßstab für die Qualität eines Ackers gilt vor allem die Ackerzahl in Verbindung mit der Bodenwertzahl. Als hochwertig gelten landwirtschaftliche Böden mit einer **Ackerzahl** über 50. Im Plangebiet sind gemäß [Bodenrichtwertkarte im Geoportal Sachsen](#) Ackerzahlen von 42 für den gesamten Geltungsbereich angegeben und liegen damit im mittleren Bereich (vgl. Abbildung 6) (7). Damit sind auf diesem Acker mit weniger als der Hälfte



der Erträge im Vergleich zu einem Standort mit Ackerzahl 100 zu erwarten. Das charakterisiert diese Fläche als einen für die Ackernutzung eher mäßig produktiven Standort und begünstigt somit eine anderweitige **bzw. zusätzliche** Nutzung.

Dafür spricht auch die Tatsache, dass der Geltungsbereich seit der Neuabgrenzung der landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete nach der EU-Verordnung 1305/2013 (8) innerhalb der Gebietskulisse der Sächsischen Photovoltaikfreiflächenverordnung (**PVFVO**) liegt.

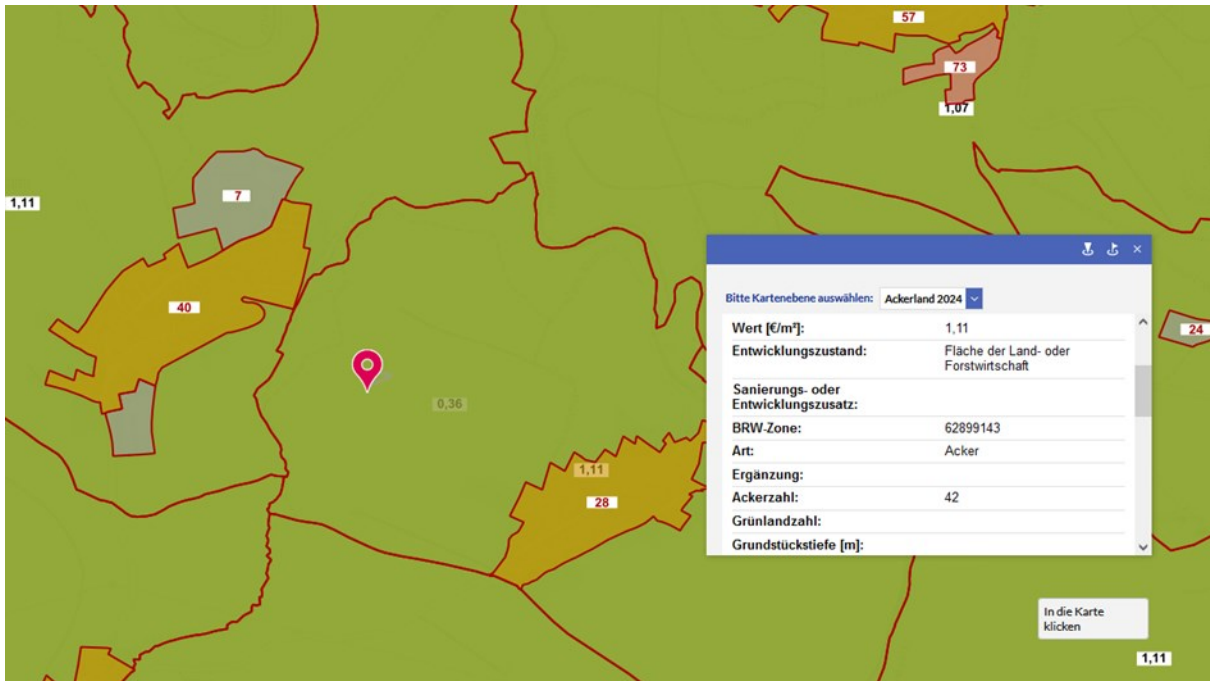


Abbildung 6: Bodenrichtwerte mit Ackerzahlen im Untersuchungsraum (9)

Durch die im Bebauungsplan festgesetzte PV-Nutzung wird die überplante Fläche der Landwirtschaft nicht dauerhaft entzogen. Mit der geplanten extensiven Weidebewirtschaftung der zuvor intensiv genutzten Böden wird ein Gewinn für den Naturhaushalt und die Biodiversität angestrebt. Für die Beweidung existieren Absprachen mit einer lokalen Schäferin. Das Bodenleben kann sich über einen langen Zeitraum regenerieren. Weiterhin entlastet der ausbleibende Düngemittel- und Pestizideinsatz das Grundwasser. Mit der flächigen dauerhaften Bodenbedeckung wird Erosion unterbunden und das Mikroklima positiv beeinflusst. Die extensive Bewirtschaftung soll zur Ansiedlung verschiedener Wildkräuter und Insekten führen und einen Rückzugsort für Arten der Agrarlandschaft schaffen. Eine späte Mahd ermöglicht es, dass Pflanzen zum Blühen kommen. Dabei bleiben Brutgelege der bodenbrütenden Vogelarten geschützt und die Jungen sind durch die Insekten von Beginn an mit Eiweißfutter versorgt. Durch eine extensive biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung der PV-Fläche kann Humusaufbau oder eine Aushagerung der ggf. überdüngten Flächen erfolgen



(10). Nach Nutzungsaufgabe und vollständigem Rückbau der PVA sind bessere natürliche Bodenfunktionen im Vergleich zum Bestand zu erwarten, wodurch die nachfolgende landwirtschaftliche Nutzung profitieren kann.

Die landwirtschaftliche Fläche des Geltungsbereiches wird derzeit durch ein Unternehmen bewirtschaftet, welches an verschiedenen Standorten in Sachsen große Ackerflächen bewirtschaftet. Wesentliche Auswirkungen auf die Agrarstruktur sind durch den temporären Entzug von 24,9 ha daher nicht zu erwarten. Zudem kann die Fläche zwischen und unter den Photovoltaikmodulen auch während der Betriebsdauer weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.

Vergleich Energieeffizienz PVFFA – Maisanbau für Biogas

Die Inanspruchnahme von Landwirtschaftsflächen für PV-Freiflächenanlagen ist im Vergleich zum intensiven Anbau von Energiepflanzen wie Mais als eine umweltschonende und energieeffizientere Alternative zu betrachten. Deutschlandweit wurden im Jahr 2021 gemäß der Fachagentur für nachwachsende Rohstoffe FNR auf 2,339 Mio. ha (16 %) Energiepflanzen angebaut. Der Anteil von Mais für Biogasanlagen betrug dabei rund 5 % der gesamten Ackerfläche (11). Bezogen auf die Maisanbaufläche in Sachsen, welche laut statistischem Landesamt im Jahr 2021 mehr als 15 % (anteilig 5 % Biogasmals) der gesamten Ackerfläche betrug, wurde demnach auf einer Ackerfläche von rund 35.000 ha Mais für die Stromproduktion angebaut (12). Ähnlich wie bei Freiflächen-PV-Anlagen, wird diese Maisanbaufläche der unmittelbaren Nahrungsmittelproduktion entzogen. Im Gegenteil zu den biodiversitätsfördernden PV-Flächen wird der Maisanbau als intensive Ackerwirtschaft betrieben, verbunden mit Bodenerosion, Gewässerverunreinigung und Rückgang der Biodiversität.

Der jährliche Energieertrag einer modernen PVA auf 1 ha Fläche beträgt mehr als 1.000 MWh und liegt somit um den Faktor 50 höher als der von Energiemais (16 MWh pro Hektar). Statistisch gesehen ließen sich die Ausbauziele des Freistaates Sachsen für PV-Freiflächenanlagen allein durch die Umnutzung von etwa 4 % der aktuellen Energiemaisanbaufläche bis zum Jahr 2030 erreichen, ohne die Nahrungsmittelproduktion zu beeinträchtigen.



4 Gegenstand der 3. partiellen FNP-Änderung

Der Geltungsbereich der 3. partiellen Änderung ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und damit regionalplanerisch entwickelt und in der Flächennutzungsplanung vorbereitet. Durch den Geltungsbereich führt eine Grenze des Landschaftsschutzgebietes „Tal der Roten Weißeritz“ sowie eine oberirdische Hauptversorgungsleitung und im Norden angrenzend eine geplante Reihe zur Anpflanzung von Feldgehölzen (vgl. Abbildung 7). An der östlichen Grenze des Geltungsbereiches befinden sich Elemente zur Erhaltung bzw. Anpflanzung von Baumreihen. Zusätzlich liegt ein kleiner Teil einer geplanten gemischten Baufläche im Plangebiet. Die angrenzenden Flächen sind ebenfalls als Fläche für die Landwirtschaft und im Osten kleinflächig als geplante gemischte Bauflächen ausgewiesen sowie eine kleine Fläche im Nordwesten als Fläche für Wald. Im Osten grenzt der Ortsteil Spechtritz unmittelbar an den Geltungsbereich an.

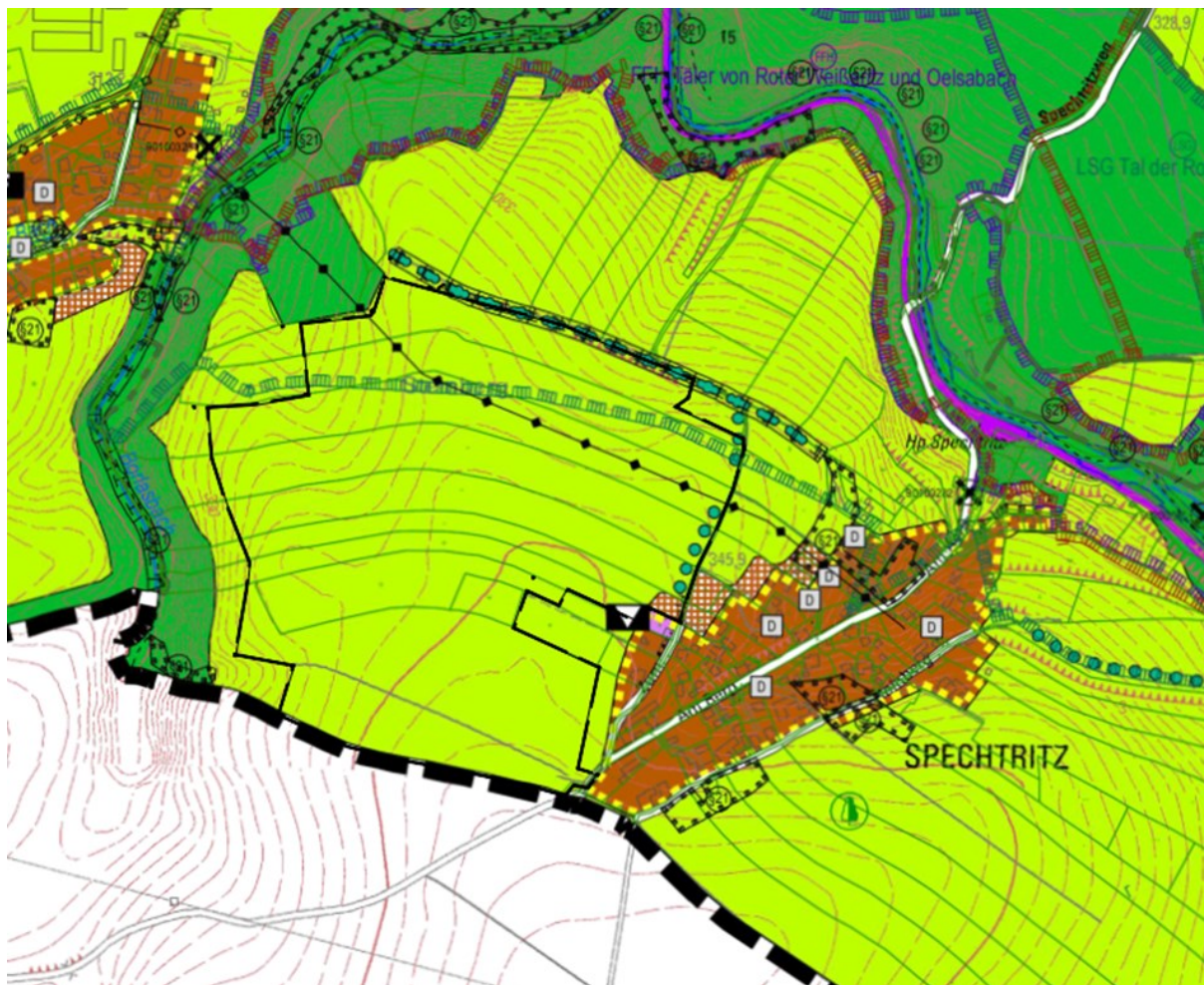


Abbildung 7: Ausschnitt aus dem FNP der Stadt Rabenau (2018)
(schwarz...Geltungsbereich; hellgrün...Fläche für Landwirtschaft; schwarze Knötchenlinie...oberirdische Hauptversorgungsleitung; blaue Linie...Grenze des Landschaftsschutzgebietes)



Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante PV-Anlage wird der Geltungsbereich der 3. partiellen FNP-Änderung gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO **größtenteils** als Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“ dargestellt und bildet so die Voraussetzung für die angestrebte Doppelnutzung. **Im nördlichen Drittel bleibt es bei der Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft (Flurstücke 94, 83 und 76).** Der Geltungsbereich der FNP-Änderung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Spechtritz“. Konkretere Belange des Natur- und Artenschutzes sind auf Ebene des Bebauungsplanes in Abhängigkeit der konkreten Ausgestaltung der geplanten baulichen Nutzung in die Abwägung einzustellen. Nähere Betrachtung diesbezüglich erfolgen im Umweltbericht.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst ca. 24,9 ha. Die Flächennutzungen innerhalb des Geltungsbereiches der 3. FNP-Änderung gliedern sich wie folgt auf:

Darstellung im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (2003/2018)		Darstellung in der 3. Änderung des FNP (2024, Vorentwurf)	
Fläche für die Landwirtschaft	ca. 24,82 ha	Fläche für die Landwirtschaft	ca. 8,1 ha
Gemischte Baufläche	ca. 0,08 ha	Sonderbaufläche „Photovoltaik und Landwirtschaft“	ca. 16,8 ha



5 Erschließung

5.1 Verkehrstechnische Erschließung

Die verkehrstechnische Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt über das bestehende Wegenetz der südöstlich angrenzenden Straße Zum Mühlfeld, die von Borlas aus nach Spechtritz abzweigt. Von dieser aus führt eine anzulegende Zuwegung Richtung Westen in den Geltungsbereich hinein. [Die südöstliche Ecke des Geltungsbereiches grenzt unmittelbar an die öffentlichen Verkehrsflächen an, sodass die verkehrliche Erschließung ausreichend gesichert ist.](#)

Der Verkehr von und zur PV-Anlage beschränkt sich auf einzelne Fahrten des Wartungs- und Instandsetzungsdienstes sowie auf die An- und Abfahrten zur Grünflächenpflege zur Tageszeit auf wenige Male im Jahr. Ein regelmäßiger Anlagenverkehr (z. B. täglich) ist für den Betrieb der PV-Anlage nicht erforderlich.

5.2 Elektrotechnische Erschließung und Netzeinspeisung

Die Abführung der erzeugten elektrischen Energie und die Einspeisung wird in Absprache mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen gesondert vertraglich geregelt und findet außerhalb der Anlagenfläche in das öffentliche Netz statt. [Nach aktueller Aussage vom Netzbetreiber befindet er sich etwa 500 m westlich vom Geltungsbereich.](#)

5.3 Oberflächen- und Niederschlagswasser

Das gesamte anfallende Oberflächenwasser ist auf dem bestehenden Gelände vor Ort flächenhaft zu versickern. Durch verhältnismäßig kleinflächige Unterkonstruktion der Module und die Aufstellung von [Wechselrichter-/Trafo- und Speichereinheiten](#) finden nur punktuell und vereinzelt Versiegelungen statt. Die flächenhafte Versickerung des gesamten Oberflächenwassers vor Ort wird damit ermöglicht. Das auf den Modulflächen anfallende Niederschlagswasser fließt an der unteren Kante sowie an den Seiten ab und versickert im Untergrund. Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über die natürliche Versickerung in den anstehenden Untergrund. Neu anzulegende Wege erhalten eine wasserdurchlässige Tragschicht, so dass zusätzliche Versickerungsanlagen nicht erforderlich sind.



5.4 Trinkwasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung

Für das geplante Vorhaben sind weder eine Trinkwasser- noch Brauchwasserversorgung erforderlich. Schmutzwasser sowie Abfall fallen durch den Betrieb der Photovoltaikanlage nicht an. Während der Bauphase werden in ausreichendem Umfang Mobiltoiletten bereitgestellt. Es handelt sich um keine wasserverwendenden Baumaßnahmen, sodass kein Abwasser anfällt. Bei sachgemäßem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und dem Einhalten des Standes der Technik für Tiefbau- und Abrissarbeiten ist unter Berücksichtigung der festgelegten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen von keinem Eintrag an wassergefährdenden Stoffen in das Grundwasser auszugehen. Eine Reinigung der Module ist nicht vorgesehen.

5.5 Brandschutz und Löschwasserversorgung

Die Photovoltaikanlagen bestehen aus weitgehend nicht brennbaren Materialien, so dass hier lediglich eine sehr geringe bis keine Brandgefahr besteht. Dasselbe gilt für die Wechselrichter/Trafo- und Speichereinheiten. Für den allgemeinen Brandschutz gelten die Anforderungen und Regeln für Einsätze an elektrischen Anlagen.

Die Befahrbarkeit für Löschfahrzeuge ist zu gewährleisten. Der Brandschutz einschließlich der Versorgung mit Löschmitteln ist im Rahmen der jeweils nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren auf der Grundlage entsprechender projektbezogener Brandschutzkonzepte nachzuweisen und zu sichern.

Eine Aufstellfläche für die Feuerwehr wird im Rahmen der technischen Planung berücksichtigt.



6 Umweltbelange

Ausgehend von Standortlage, vom Nutzungsbestand des Geltungsbereiches und der angrenzenden Umgebung sowie der Art der geplanten Bauflächennutzung, sind von der geplanten 3. Änderung des FNP keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie die angrenzenden Nutzungen zu erwarten. Die Umweltverträglichkeit der Flächennutzungsplanänderung ist unter Berücksichtigung aller Schutzgüter der Umwelt gegeben (s. Umweltbericht in Anlage 3).

Die Photovoltaik-Freiflächenanlage weist eine geordnete und aufgeräumte Struktur auf. Der technische Charakter wird durch die geplante Doppelnutzung mit Landwirtschaft in Form von extensiver Weidewirtschaft reduziert.

Insgesamt sind hinsichtlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern überwiegend günstige Auswirkungen zu erwarten. Durch die Extensivierung der Flächennutzung ist eine Verbesserung der Bodenbedingungen wahrscheinlich. Es kommt zu einer ökologischen Flächenaufwertung, im Zuge derer positive Synergien entstehen. Geschützte Lebensräume bieten verschiedenen Lebewesen Platz. Das Trittverhalten der Schafe sorgt außerdem für Lücken im Boden, die die Ansiedlung neuer Arten begünstigen können.

Die PV-Module sind für die landwirtschaftliche Nutzung von Vorteil. Durch die Module kommt es partiell und abhängig von der Tageszeit zu Verschattungseffekten. Damit sind die Module ein wichtiger Schattenspender für die Tiere.

Die Einschränkung bzw. Änderung der landwirtschaftlichen Nutzung ist im Gegensatz bspw. zur Errichtung von Gebäuden oder Verkehrsflächen, temporär und mit geringem Aufwand reversibel. Die Doppelnutzung schafft wirtschaftliche Synergieeffekte, welche aufgrund des dadurch gesteigerten Flächenangebotes pro Tier die Umsetzung höherer Tierwohlstandards begünstigen. Die Bearbeitbarkeit der Fläche wird im Projektgebiet sichergestellt, da die Weidetiere durch entsprechendes Aufstellungsdesign ausreichend Bewegungsspielraum haben.



7 Zusammenfassung

Derzeit existiert für die Stadt Rabenau ein wirksamer Flächennutzungsplan. Der Stadtrat sieht nun eine Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes vor. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dies gilt ebenso für die Änderung von Bauleitplänen (§ 1 Abs. 8 BauGB). Die vorgesehene Änderung des Flächennutzungsplanes steht im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Spechtritz“.

Der Änderungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft dargestellt und soll künftig entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes zum Großteil als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“ ausgewiesen werden. Lediglich der nördliche Teil des Geltungsbereiches wird bestandssichernd als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Gemäß § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes auch gleichzeitig der Flächennutzungsplan geändert werden.

Der Flächennutzungsplan wird im Regelverfahren mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und mit der Durchführung einer Umweltprüfung, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht beschrieben werden, aufgestellt. Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass die Planungen der 3. Änderung des FNPs umweltverträglich sind bzw. ausgeglichen und kompensiert werden können.



8 Verweise

1. **Landesamt für Geobasisinformation Sachsen (GeoSN).** geodaten.sachsen.de. *Downloadbereich DTK Einzellayer.* [Online] <https://www.geodaten.sachsen.de/downloadbereich-dtk-einzellayer-4815.html>.
2. —. geodaten.sachsen.de. *Downloadbereich DOP.* [Online] <https://www.geodaten.sachsen.de/downloadbereich-dop-4826.html>.
3. **Sächsisches Obergerverwaltungsgericht.** Unwirksamkeit des Regionalplanes Oberes Elbtal/Osterzgebirge hier: Normenkontrolle. *justiz.sachsen.de.* [Online] 23.11.2023. <https://www.justiz.sachsen.de/ovgentschweb/documents/21C75.U01.pdf>.
4. **Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal/Osterzgebirge.** *Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge 2. Gesamtfortschreibung 2020.* 2020.
5. **Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie.** *diverse verfügbare digitale Naturschutzfachdaten für Sachsen (Shapes, wms-Layer), u. a. Schutzgebiete, Biotope, Biotop- und Nutzungstypen, Lebensraumtypen, Arthabitate, Bodenkarten, Geologische Karten .*
6. **Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL).** *Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021.* 2021.
7. **Landesamt für Geobasisinformation Sachsen [GeoSN].** Bodenrichtwerte aktuell. *BORIS Geoportal.* [Online] 2024. [Zitat vom: 11.11.2024.] <https://geoviewer.sachsen.de/mapviewer/resources/apps/boris/index.html>.
8. **Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft.** *Bestimmung und Prämienkalkulation von aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligten Gebieten im Freistaat Sachsen ab 2018.* 10/2016.
9. **Landesamt für Geobasisinformation Sachsen [GeoSN].** Bodenrichtwerte aktuell. *BORIS Geoportal.* [Online] 2024. [Zitat vom: 13.08.2024.] <https://www.boris.sachsen.de/bodenrichtwertrecherche-4034.html>.
10. **Bundesverband Neue Energiewirtschaft e. V. (BNE).** *Gute Planung von PV-Freiflächenanlagen.* September 2022.
11. **Fachagentur Nachwachsende Rohstoffe e. V. (FNR).** Basisdaten Nachwachsende Rohstoffe. *Land- und Forstwirtschaft.* [Online] [Zitat vom: 02.08.2023.] <https://basisdaten.fnr.de/land-und-forstwirtschaft/landwirtschaft>.
12. **Sächsisches Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.** Anbaustruktur auf Ackerland. [Online] 02. 02 2022. [Zitat vom: 02.08.2023.] <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/anbaustruktur-auf-ackerland-37213.html>.